

Informationen zum Hochfahren der Tourismus- und Freizeitwirtschaft

1. Lockerungsverordnung:

Das Gesundheitsministerium hat heute die neue Verordnung veröffentlicht, die ab 29. Mai gelten wird. Zusammengefasst die **wichtigsten Eckpunkte:**

Regeln für Beherbergungsbetriebe

- Die Grundregel des **Mindestabstands von einem Meter** gilt **auch in Beherbergungsbetrieben, außer innerhalb einer Gästegruppe** oder für Personen, die sonst im **gemeinsamen Haushalt** leben oder wenn durch **geeignete Schutzmaßnahmen** zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann.
 - **Unter Gästegruppen sind jene** Gäste zu verstehen, die den Aufenthalt in einer gemeinsamen Wohneinheit verbringen.
- Im Bereich des **Eingangs und der Rezeption** ist ein **Mund-Nasen-Schutz** zu tragen.

- **Mitarbeiter mit Gästekontakt haben eine den Mund- und Nasenbereich** abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen oder es ist durch sonstige geeignete Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung das gleiche Schutzniveau zu gewährleisten.
- **Für den Gastronomiebereich der Beherbergung gelten die gleichen Bestimmungen wie für reine Gastronomiebetriebe mit einer Erleichterung:**
 - Selbstbedienung kann für Übernachtungsgäste angeboten werden, sofern durch besondere hygienische Vorkehrungen das Infektionsrisiko minimiert werden kann
 - Frühstücksbuffets sind damit grundsätzlich möglich
- **Wellnesseinrichtungen** können genutzt werden, wenn Betriebe ihre Badeordnung und Hygienemaßnahmen gemäß den Empfehlungen des Gesundheitsministeriums gestalten.
 - Gäste haben einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, außer in Feuchträumen, wie Duschen und Schwimmhalle, oder im Freien
 - Die nötigen **Empfehlungen für Schwimmbäder und Wellness-Anlagen** des Gesundheitsministeriums sind unter <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html> abrufbar.

- Auch **Schutzhütten** können ab 29.5. wieder Wanderer beherbergen, **Gemeinschaftsschlafräume** können unter den folgenden Voraussetzungen **genutzt werden**:
 - Die Nächtigung in einem Schlaflager oder in Gemeinschaftsschlafräumen ist zulässig, wenn gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von **mindestens 1,5 Meter (NEU!)** eingehalten wird
 - **oder durch geeignete Schutzmaßnahmen** zur räumlichen Trennung das Infektionsrisiko minimiert werden kann.

Regeln für Veranstaltungen, Seminare und Hochzeiten

- Ab 29.5. sind Veranstaltungen mit bis zu 100 Personen zulässig.
 - Zu Veranstaltungen zählen jedenfalls kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeiten, Geburtstagsfeste, Filmvorführungen, Ausstellungen, Vernissagen, Kongresse, Angebote der außerschulischen Jugenderziehung und Jugendarbeit, Schulungen sowie Aus- und Fortbildungen

- **Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen** ist folgendes zu beachten:
 - **Ein Meter Abstand zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder keiner gemeinsamen Besuchergruppe angehören**
 - Kann dieser Abstand auf Grund der Anordnungen der Sitzplätze nicht eingehalten werden, sind die jeweils seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.
 - **Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes**, sofern man sich nicht auf dem zugewiesenen Platz aufhält
 - Ausnahme: bei Outdoor-Veranstaltungen

- **Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätzen** ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. In geschlossenen Räumen ist zusätzlich ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

- **Für das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken im Zuge von Veranstaltungen an Besucher gelten die gleichen Regeln wie für die Gastronomie.**

- Kann auf **Grund der Eigenart einer Schulung, Aus- und Fortbildung** der Mindestabstand von einem Meter zwischen Personen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht eingehalten werden (z.B. Erste-Hilfe-Kurs), ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.
 - Der Mund-Nasen-Schutz muss nicht getragen werden, wenn sich die Teilnehmer auf ihren Sitzplätzen aufhalten.
 - Der Vortragende muss ebenfalls keinen Mund-Nasen-Schutz tragen.

Vorausschau für Veranstaltungen

- **Mit 1. Juli 2020** sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in **geschlossenen Räumen mit bis zu 250 Personen** und im **Freiluftbereich mit bis zu 500 Personen** zulässig.
- **Mit 1. August 2020** sind Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in **geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen** und im **Freiluftbereich mit bis zu 750 Personen** zulässig.
 - Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen in **geschlossenen Räumen mit bis zu 1000 Personen** und im **Freiluftbereich mit bis zu 1250 Personen** sind nur mit **Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde** zulässig.

- Voraussetzung für diese Bewilligung ist insbesondere ein **COVID-19-Präventionskonzept** des Veranstalters. In diesem Verfahren wird auch die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet der Veranstaltung und die Kapazitäten der zuständigen Gesundheitsbehörde im Falle einer notwendigen Kontaktpersonennachverfolgung aufgrund eines Verdachts- oder Erkrankungsfalls bei der Veranstaltung berücksichtigt.
- Die **Entscheidungsfrist** für die Bewilligung beträgt **vier Wochen** ab vollständiger Vorlage der Unterlagen.
- **Hochzeiten und Begräbnisse sind für bis zu 100 Personen erlaubt.**
- **Jeder Veranstalter von Veranstaltungen mit über 100 Personen** hat einen **COVID-19-Beauftragten** zu bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und dieses umzusetzen.
- Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind in diese **Höchstzahlen nicht** einzurechnen.

Regeln für Freizeiteinrichtungen

- **Besucherbereich Indoor:**
 - Besucher haben einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen und 1 Meter Abstand zwischen Personen zu halten, die nicht im gleichen Haushalt leben
 - Pro Besucher sollen 10m² zur Verfügung stehen

- Mitarbeiter haben einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, sofern nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann.
- **Besucherbereich Outdoor:**
 - Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten.

Regeln für Seil- und Zahnradbahne, Reisebusse und Ausflugsschiffe

- Bei der Beförderung von Personen in Seil- und Zahnradbahnen, Reisebussen und Ausflugsschiffen ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, **ein Abstand von mindestens einem Meter** einzuhalten und ein **Mund-Nasen-Schutz** zu tragen.
- Die Einhaltung des Abstandes von **einem Meter** kann aufgrund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen ausnahmsweise unterschritten werden.

2. Kurzarbeit und Neustartbonus:

Um unter anderem Gastronomie, Tourismus- und Freizeitwirtschaft bestmöglich zu unterstützen, verlängert die Bundesregierung die Kurzarbeit und hat heute einen Neustartbonus beschlossen:

- Mit der Kurzarbeit konnten **zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Beschäftigung** gehalten werden.
- Die Inanspruchnahme der Kurzarbeit wurde daher **um weitere 3 Monate verlängert:**
 - Das Einkommen bleibt mit 80 % – 90 % im Vergleich zum ursprünglichen Nettoeinkommen gleich.
 - Wie bereits bisher muss die Arbeitszeit im gesamten Kurzarbeitszeitraum grundsätzlich mindestens 10% der ursprünglichen Arbeitszeit betragen, sie kann für einige Wochen aber auch ganz entfallen.
- Gemeinsam mit der Arbeitsministerin wurden heute die Eckpunkte des „Neustartbonus“ vorgestellt.
- Viele Betriebe sind noch nicht voll ausgelastet. Mit dem Neustartbonus wird ermöglicht, dass mit bisher als arbeitslos gemeldeten Personen weniger Arbeitsstunden pro Woche vereinbart werden können.

- Arbeitssuchende und Betriebe – welche daher keine Kurzarbeit in Anspruch nehmen konnten – werden mit dem **Neustartbonus** durch folgende Maßnahmen unterstützt:
 - Angelehnt am Kurzarbeitsmodell können **auch hier weniger Arbeitsstunden pro Woche** vereinbart werden (mindestens 20 Stunden pro Woche).
 - Für Arbeitnehmer, die im ersten Schritt noch keinen Job im vollen Ausmaß oder im bisherigen Beruf finden, wird das Gehalt auf rund **80 Prozent des bisherigen Gehalts aufgestockt**.
 - Beantragungen sind **ab Mitte Juni** möglich.
 - Die weitere Umsetzung erfolgt im Rahmen der Gremien des Arbeitsmarktservice.

Alle weiteren Informationen und Details befinden sich auf www.sichere-gastfreundschaft.at.